Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2025

Amt: **Schulamt**
AZ:

Vorlage Nr. 529/XIX

Beschlussvorlage	**Gleichstellungsbeauftragte**
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	**Termin**
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Abschluss einer Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Hildesheim zur Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung

1. Gesetzeslage

Im Oktober 2021 wurde das Gesetz zur ganztätigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde für die Zeit ab 01.08.2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder festgeschrieben. Der Anspruch umfasst eine jeweils achtstündige Betreuung an fünf Tagen pro Woche bei maximal vierwöchiger Ferienschließzeit. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht zunächst ein Anspruch für die Kinder der ersten Klasse, der in den Folgejahren ausgeweitet wird, bis er zum Jahr 2029 alle vier Klassenstufen umfasst.

Der Rechtsanspruch bezieht sich auch auf die Ferienzeiten, abgesehen von einer vierwöchigen Schließzeit.

Zuständig für die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs ist gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII der Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Vereinbarung zwischen Landkreis und Kommunen

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, die kreisangehörigen Kommunen mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Nach intensiven Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung und insbesondere auch über die Refinanzierung dieser Aufgabenübertragung ist am 30.10.2025 ein grundsätzlicher Konsens auf Verwaltungsebene erzielt worden. Der Kreistag wird voraussichtlich in seiner Sitzung vom 11.12.2025 über den Vertragsentwurf beraten und ihn bei Zustimmung den Gemeinden zuleiten. Der Vertragsentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

3. Auswirkungen für die Stadt Alfeld (Leine)

Mit Abschluss der Vereinbarung würde die Stadt ab dem 01.08.2026 die Aufgabe der Organisation der Ganztagsbetreuung übernehmen und hätte ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen.

a. Betreuung zu Schulzeiten

Bürgerschule und Dohnser Schule sind bereits jetzt Ganztagsschulen. An diesen Schulen ist das Angebot auf täglich acht Stunden auszuweiten. Für die Bürgerschule bedeutet dies eine Ausweitung der Betreuungszeiten von Montag bis Donnerstag um jeweils 15 Minuten, für die Dohnser Schule um jeweils 20 Minuten. Der Freitag kommt als zusätzlicher Betreuungstag hinzu.

Auch die Grundschule Föhrste bietet bereits eine Nachmittagsbetreuung an. Diese wird derzeit durch den Elternverein organisiert. Die Grundschule Föhrste wird ihr Angebot bis spätestens 2029 in ein Ganztagsschulangebot überführen. Erste Gespräche sind dazu mit der Schulleitung bereits geführt worden. Für die Grundschule Föhrste ist mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs eine Ausweitung ihrer Betreuungszeiten von Montag bis Donnerstag um jeweils 20 Minuten verbunden. Als einzige Grundschule bietet sie auch bereits jetzt freitags eine Betreuungsmöglichkeit an, diese ist von bisher 15.00 Uhr auf 15.50 Uhr auszuweiten.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, über den bestehenden Rechtsanspruch hinaus das Ganztagsangebot bereits ab dem 01.08.2026 für Schüler aller Klassenstufen zu öffnen. Gründe hierfür sind zum einen das unterschiedliche Ende der Betreuungszeiten, das im praktischen Ablauf insbesondere im Hinblick auf die Beförderung mit Schulbussen nur schwer umgesetzt werden könnte. Zum andere soll so Eltern, die außer einem Erstklässler noch ein weiteres Kind im Grundschulalter haben, eine effektive Betreuung zur Verfügung gestellt werden.

b. Betreuung in den Ferienzeiten

Die Stadt wird kurzfristig ein Konzept zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Ferienzeiten erarbeiten und hierzu auf mögliche Kooperationspartner zugehen.

Zur Umsetzung der Ferienbetreuung wird je nach Konzept ggf. eine weitere Honorarstelle erforderlich werden, die aus dem Budget im Rahmen eines Nachtragshaushalts zu finanzieren ist.

c. Finanzierung

Der Landkreis stellt den Gemeinden Budgets für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung.

Für die Betreuung zu Schulzeiten errechnet sich die Budgethöchstgrenze aus einem Basisbetrag von 150,- € für jedes Kind mit Rechtsanspruch sowie weitere 500,- € für jedes Kind, das tatsächlich am Ganztag teilnimmt.

Für die Ferienbetreuung errechnet sich die Budgethöchstgrenze aus einem Basisbetrag in Höhe von 20,- € pro Ferienwoche pro Kind mit Rechtsanspruch und weitere 50,- € pro Kind und Woche bei tatsächlicher Inanspruchnahme.

Im Rahmen eines Aufbau- und Strukturfonds erstattet der Landkreis den Kommunen darüber hinaus Personalkosten im Umfang einer halben Stelle für den Zeitraum vom 01.02.2026 bis 31.07.2029.

Diese Stelle ist im Stellenplan für 2026 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates vorgesehen.

4. Fazit

Das im Arbeitskreis „Ganztagsbetreuung“ zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen erzielte Ergebnis bewertet die Verwaltung als positiv. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Vereinbarung daher unterzeichnet werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Hildesheim die Vereinbarung über die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem 01.08.2026 abzuschließen.“

Anlage:
Vereinbarung über die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem 01.08.2026.